

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)
– Drucksache 14/4061 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 nach Satz 5 FGO)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Tritt als Bevollmächtigter eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Steuerberatungsgesetzes auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.“ ‘

Begründung

zu a)

Nach § 80 Abs. 6 Satz 2 AO in der Fassung des 7. StBÄndG vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) können nur noch die in § 3 Nr. 1 StBerG genannten natürlichen Personen nicht in Verfahren vor den Finanzbehörden zurückgewiesen werden, während dies in Verfahren vor den Finanzgerichten für alle in § 3 Nr. 1 bis 4 StBerG

genannten Personen und Vereinigungen gilt. Zwecks Erhaltung des bisherigen Gleichklangs der Zurückweisungsvorschriften für das behördliche und das gerichtliche Verfahren ist die für das gerichtliche Verfahren in § 62 Abs. 2 FGO enthaltene Regelung an die mit Inkrafttreten des 7. StBÄndG geltenden Vorschriften für das behördliche Verfahren anzupassen.

zu b)

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Änderung in Absatz 3 bewirken, dass der Nachweis der Prozessvollmacht für die Personen vereinfacht werden soll, die unbeschränkt zur Hilfe in Steuersachen befugt sind (hier: Vollbefugnis genannt). Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Formulierung weist jedoch nur einen Teil dieser Personen aus. Es fehlen in der Aufzählung der natürlichen Personen Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer und niedergelassene europäische Rechtsanwälte; bei den Gesellschaften sind durch den Verweis auf § 62a die Buchprüfungsgesellschaften nicht berücksichtigt.

Da für die Vorgenannten bei einer Vertretung vor dem Finanzgericht nichts anderes gelten kann als für die in dem Gesetzentwurf bislang aufgeführten Personen, bietet sich hier ein Verweis auf die entsprechende Vorschrift des Steuerberatungsgesetzes an, die die abschließende Aufzählung der zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen Befugten enthält.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 62a FGO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 62a wie folgt zu fassen:

„§ 62a

(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

Begründung

Die bisherige Fassung übernimmt hinsichtlich der natürlichen Personen die Aufzählung des Bundesfinanzhof-Entlastungsgesetzes; diese Aufzählung wird lediglich ergänzt um die entsprechenden Gesellschaften (dabei fehlerhaft: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

Allerdings stellt die Gesetzesbegründung auch hier darauf ab, dass künftig Berufsgesellschaften „... mit (Voll-) Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ...“ vor dem Bundesfinanzhof vertretungsberechtigt sind; insoweit ist die Weglassung der Buchprüfungsgesellschaft (vgl. § 3 Nr. 3 StBerG) nicht einsichtig. Denn auch diese ist zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen (hier: Vollbefugnis genannt) befugt. Was für die Gesellschaft gilt, muss allerdings auch für die natürliche Person des „vereidigten Buchprüfers“ gelten (vgl. § 3 Nr. 1 StBerG).

Auch sind Gründe für eine Ausgrenzung der Steuerbevollmächtigten von der Vertretungsbefugnis vor dem Bundesfinanzhof gleichermaßen nicht ersichtlich.

Sofern somit – gemessen an der Gesetzesbegründung – tatsächlich alle die Personen vor dem Bundesfinanzhof vertreten sollen, die zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind, müssen diese Personen nicht zwingend in der Finanzgerichtsordnung aufgeführt werden. Dies kann durch einen Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes sichergestellt werden.

Die Postulationsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Behörden bedarf der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern. Es gibt bei der Vertretung in finanzgerichtlichen Verfahren keinen sachlichen Grund, zwischen Beamten und Angestellten mit der Befähigung zum Richteramt einerseits und Diplomjuristen im höheren Dienst andererseits zu unterscheiden. Die Einbeziehung der Diplomjuristen im höheren Dienst entspricht damit dem Gebot der Gleichbehandlung und schließt sich an die entsprechende Regelung für verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 68 Abs. 1 nach Satz 1 – neu – FGO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 68 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Ein Einspruch gegen den neuen Verwaltungsakt findet nicht statt.“

Begründung

Der einzufügende Satz dient der Klarstellung, dass der neue Verwaltungsakt ohne weiteres Vorverfahren Klagegegenstand wird. Wird der neue Verwaltungsakt noch vor Erhebung der Klage erlassen, kann nur er, nicht der geänderte oder ersetzte Verwaltungsakt Klagegegenstand werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu – (§ 76 Abs. 3 FGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erklärungen und Beweismittel, die nach § 364b der Abgabenordnung im Einspruchsverfahren nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch im finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.“

Begründung

Der Gesetzgeber wollte mit den Vorschriften des § 364b AO und des § 76 Abs. 3 FGO dem Missbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken (insbesondere als „Fristverlängerungsverfahren“ zur Abgabe von Steuererklärungen) entgegenwirken. Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung zur Auslegung des § 76 Abs. 3 FGO bewirkt demgegenüber, dass Klagen „proviziert“ werden, da auf diesem Weg in vielen Fällen eine nach Ablauf einer Ausschlussfrist gemäß § 364b AO eingereichte Steuererklärung noch berücksichtigt werden kann.

Nach Auffassung des IV. Senats des BFH (Urteil vom 10. Juni 1999, BStBl II S. 664) ist das Finanzgericht auch bei einer nach Versäumen einer Ausschlussfrist nach § 364b AO erhobenen Klage verpflichtet, die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 FGO vorzubereiten und alle prozessleitenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsstreit nach Möglichkeit bis zur mündlichen Verhandlung zur Entscheidungsreife zu bringen. Zu einer (die Fortwirkung der Präklusion im Klageverfahren rechtfertigenden) Rechtsstreitverzögerung könne es keinesfalls kommen, wenn eine Erledigung des Rechtsstreits in der ersten vom Finanzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen terminierten mündlichen Verhandlung möglich sei. Unter Zugrundelegung dieses Verzögerungsbegriffs geben Finanzgerichte häufig den nach Fristsetzungen gemäß § 364b AO erhobenen Klagen statt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 76 Abs. 3 FGO soll sicherstellen, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Präklusionsvorschrift auch tatsächlich erreicht wird.

Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichts soll sich deshalb nur noch darauf erstrecken, ob die Voraussetzungen

des § 364b AO vorgelegen haben. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Finanzbehörde bei der Entscheidung über das „Ob“ oder die Dauer der Fristsetzung ihr Ermessen unzutreffend ausgeübt hat (§ 102 FGO), dem Belehrungsgebot nach § 364b Abs. 3 AO nicht nachgekommen ist oder Wiedereinsetzungsgründe (§ 364b Abs. 2 Satz 3 AO) zu Unrecht verneint hat, hat es das im Einspruchsverfahren nach § 364b AO präkludierte Vorbringen zu berücksichtigen. Stellt das Gericht demgegenüber fest, dass die Entscheidung der Finanzbehörde, auf Grund des § 364b Abs. 2 AO nachträgliche Erklärungen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, rechtmäßig war, bleibt dieses Vorbringen auch im finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 115 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,“.

Begründung

Nachdem auch im Rahmen der geplanten ZPO-Novellierung erwogen wird, die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Formulierung zu Gunsten der bisher geltenden Regelung aufzugeben, sollte auch in der FGO keine Änderung vorgenommen werden, um jeden Anschein zu vermeiden, mit der geänderten Formulierung gehe eine materiell-rechtliche Änderung einher.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 120 Abs. 4 FGO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 120 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift sollte in die FGO aufgenommen werden, um frühzeitig die Harmonisierung der Bestimmungen in der FGO mit den geplanten Neuregelungen in der ZPO einzuleiten. Nachdem die Vorschrift aus dem Entwurf einer Zivilprozessrechts-Novelle gestrichen worden ist, besteht auch für die FGO kein Änderungsbedarf. Schließlich gelten die für die ZPO vorgetragenen Bedenken auch für das finanzgerichtliche Verfahren.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 128 Abs. 2 FGO)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 128 Abs. 2 nach dem Wort „Gerichtspersonen,“ die Wörter „Sachverständigen und Dolmetschern, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme“ einzufügen.

Begründung

Der Beschwerdeausschluss sollte auch für Sachverständige und Dolmetscher gelten. Da diese nicht von dem Begriff der Gerichtsperson erfasst sind, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung. Mit der Aufnahme des Einstellungsbeschlusses nach Klagerücknahme in die Liste der unanfechtbaren Beschlüsse erfolgt die Angleichung an die Vorschrift in § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, die sich bewährt hat.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 – § 62 FGO)

Die Bundesregierung schlägt vor, § 62 Abs. 2 FGO wie folgt zu fassen:

„(2) Bevollmächtigte oder Beistände, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag fehlt oder die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind, können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt zu sein, sind zurückzuweisen. Soweit eine Vertretung durch Gesellschaften im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes erfolgt, können diese zurückgewiesen werden, wenn sie nicht durch Personen im Sinne von § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes tätig werden.“

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates bewirkt keine vollständige Anpassung der Regelung des § 62 Abs. 2 FGO an den durch das 7. StBÄndG vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) geänderten § 80 AO. Diese wird durch den Vorschlag zur Neufassung des § 62 Abs. 2 FGO erreicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 – § 68 Abs. 1 nach Satz 1 – neu – FGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6a – neu – § 76 Abs. 3 FGO)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates in der Sache Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 14 – § 120 Abs. 4 FGO)

Als Folge der Streichung von § 120 Abs. 4 FGO, der zugestimmt wird, ist § 116 Abs. 1 Satz 4 FGO zu streichen.